



Ministerium für Umwelt und Forsten · Postfach 3160 · 55021 Mainz

An die  
Kreisverwaltungen und Verwaltungen  
der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz  
als untere Abfallbehörden

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

- gemäß Verteiler -

**Geschäftszeichen**  
1071 - 89 010-05

**Bearbeitet von / E-Mail**  
Herrn Dr. Gruenhoff  
Dirk.Gruenhoff@muf.rlp.de  
Herrn Reis  
Berthold.Reis@muf.rlp.de

**Telefon / Fax**  
(06131) 16- 2610 / 16 – 17 2610  
  
(06131) 16- 2317 / 16 – 17 2317

**Datum**  
14.04.2005

## **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. März 2005 ist das neue "Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten" (Elektro- und Elektronikgerätesgesetz - ElektroG) verkündet worden. Wir möchten Sie im Folgenden über die für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) bedeutsamen Vorschriften des Gesetzes informieren.

### **1. Wirksamkeit des Gesetzes**

Das ElektroG tritt gem. § 25 zu verschiedenen Terminen in Kraft, wird jedoch durch Übergangsvorschriften gestuft erst bis zum 31. Dezember 2006 wirksam werden. Die Übergangsvorschriften, nach denen die Wahrnehmung bestimmter Pflichten und Rechte bis zu bestimmten Terminen ausgesetzt ist, dienen dazu, den Herstellern die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Anforderungen einstellen zu können (Kennzeichnung der Geräte, Registrierung, Erwerb einer Rücknahme- u. Verwertungsgarantie, Behälterbestellung, Abschluss von Entsorgungsverträgen etc.).

Die "Vorbereitungsphase" läuft bis zum 23. November 2005. Im Laufe dieser Phase haben die örE der Gemeinsamen Stelle die Abholstellen und erforderlichen Behältermengen zu melden.

Darauf folgt eine "Umsetzungsphase" bis zum 23. März 2006, in der u.a. die Behältnisse an die ausgewählten Sammelstellen der örE geliefert werden. In dieser Phase können die örE bereits die Gemeinsame Stelle darüber informieren, dass sie die Altgeräte einer Gruppe für mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen und selbst verwerten wollen (§ 9 Abs. 6 ElektroG).

Die Vorschriften über die getrennte Sammlung durch die örE (§ 9 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 7 u. 8 ElektroG) und die Entsorgung der Altgeräte durch die Hersteller werden erst ab 23. März 2006 wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf kostenlose Rückgabe von Elektro- und Elektronikgeräten, allerdings auch kein Anspruch des örE auf Ersatz der Verwerungskosten gegenüber den Herstellern.

## **2. Anforderungen an die örE**

Die nach dem ElektroG für die örE besonders bedeutsamen Vorschriften sind in § 9 "Getrennte Sammlung" enthalten.

### **2.1 Einrichten von Sammelstellen**

Für die kostenlose Rücknahme und Sammlung der Altgeräte haben die örE Sammelstellen einzurichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern kostenlos angeliefert werden können (§ 9 Abs. 3 ElektroG). Somit ist auch der Handel berechtigt, von privaten Haushalten freiwillig zurückgenommene Altgeräte bei den örE kostenlos abzugeben. Auch kleingewerbliche Nutzer können Altgeräte gleicher Art und Menge, wie sie bei privaten Haushalten anfallen, den örE übergeben (vgl. § 3 Nr. 4 ElektroG). Die Kosten für die Altgerätesammlung können in die Abfallgebühren einbezogen werden.

### **2.2 Genehmigungspflicht**

Die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einzurichtenden Sammelstellen nach § 9 Abs. 3 ElektroG unterliegen grundsätzlich keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Einrichtung solcher Sammelstellen erfolgt in Ausführung der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und ist dem Teilschritt des „Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme“ im Rahmen der Kreislaufwirtschaft nach § 4 Abs. 5 KrW-/AbfG, nicht dem Teilschritt „Lagern“ zuzuordnen. Darauf weist bereits der Wortlaut des § 9 ElektroG hin, der im Rahmen der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geforderten „ge-

trennten Sammlung“ bewusst die Einrichtung von „Sammelstellen“, nicht von Zwischenlagern verlangt. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Sammelstelle ist also auch vor dem Hintergrund der Ausgestaltung von Bereitstellungs- und Abholpflichten durch §§ 9,10 ElektroG von einem „Lagern“ nicht auszugehen.

Den örE ist freigestellt, parallel zu den o.g. Bringsystemen auch Holsysteme zu betreiben. Wie die Bring- und Holsysteme kombiniert werden und wie viele Sammelstellen von einer Kommune einzurichten sind, ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten (z.B. Entfernung) und der Bevölkerungsdichte festzulegen (§ 9 Abs. 3 Satz 5 ElektroG).

### **2.3 Sammlung**

Um die Verwertung zu erleichtern, müssen die Altgeräte nach der Sammlung in folgende fünf Gruppen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden (§ 9 Abs. 4 ElektroG):

1. **Haushaltsgroßgeräte** (Herde, Spül- und Waschmaschinen, Trockner, Heizgeräte, Klimageräte etc.) **und automatische Ausgabegeräte** (z.B. Getränkeautomaten)
2. **Kühlgeräte**
3. **Informations- und Telekommunikationsgeräte** (PCs, Drucker, Fax- u. Kopiergeräte, Handys etc.) **und Geräte der Unterhaltungselektronik** (Radio- u. Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen etc.).
4. **Gasentladungslampen**
5. **Haushaltskleingeräte , Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente**

Die örE können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Gerätegruppen beschränken, wenn das z.B. aus Platzgründen notwendig ist. Sie haben jedoch sicherzustellen, dass in ihrem Entsorgungsgebiet die Erfassung aller o.g. Gerätegruppen gewährleistet ist (§ 9 Abs. 3 Satz 2 ElektroG). Die Annahme kann auch verweigert werden, wenn die Altgeräte auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen (§ 9 Abs. 3 Satz 6 ElektroG).

Die für die Bereitstellung der gesammelten Altgeräte notwendigen Behältnisse werden von den Herstellern unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 9 Abs. 5 ElektroG). Dazu zeigen die örE der sogenannten "Gemeinsamen Stelle" der Hersteller (nach § 14) alle in ihrem Gebiet vorgesehenen Abholstellen an (§ 9 Abs. 5 ElektroG) und teilen ihr die erforderliche Anzahl an Behält-

nissen für die jeweilige Sammelstelle mit. Die Abholstellen (z.B. Umladestation) müssen nicht identisch sein mit den Sammelstellen für die privaten Haushalte.

Ist eine Abholmenge von mindestens 30 m<sup>3</sup> bei den o.g. Gruppen 1 bis 3 sowie 5 und von 3 m<sup>3</sup> bei Gruppe 4 erreicht, so melden die öRE dies der Gemeinsamen Stelle. Die Gemeinsame Stelle wird dann veranlassen, dass ein verpflichteter Hersteller das jeweils gemeldete Behältnis unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) abholt und durch ein leeres Behältnis ersetzt.

Die öRE sind befugt, alle Altgeräte einer Gruppe von der Bereitstellung zur Abholung durch die Produktverantwortlichen auszunehmen und selbst zu verwerten (§ 9 Abs. 6 ElektroG). Sie haben sicherzustellen, dass diese Altgeräte oder deren Bauteile wiederverwendet oder entsprechend dem Gesetz einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung (entspr. §§ 11 u. 12 i.V.m. § 9 Abs. 9 ElektroG) zugeführt sowie die Mitteilungs- und Informationspflichten (gem. § 13 i.V.m. § 9 Abs. 6 Satz 2 ElektroG) wahrgenommen werden. Mit der Durchführung der Verwertung können sie Dritte nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/ AbfG beauftragen. Sie müssen sich hierauf mindestens für die Dauer eines Jahres festlegen und dies der Gemeinsamen Stelle drei Monate zuvor anzeigen.

#### **2.4 Informationspflichten**

Nach § 9 Abs. 1 u. 2 ElektroG informieren die öRE die privaten Haushalte z.B. in den Abfallinformationsbroschüren über:

- deren Verpflichtung, Elektro- und Elektronikaltgeräte einer getrennten Erfassung zuzuführen,
- bestehende Rückgabe- und Sammelmöglichkeiten für Altgeräte,
- ihren Beitrag zum Umweltschutz und mögliche Folgen der in Altgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
- die Bedeutung des Symbols (durchgestrichene Abfalltonne), das z.B. auf den Geräten aufgedruckt ist.

#### **3. Zuständigkeiten**

Zwar benennt das Bundesgesetz das Umweltbundesamt als zuständige Behörde, weist ihm aber nur einen begrenzten Aufgabenkatalog zu. Die darüber hinausgehenden Aufgaben vornehmlich der Überwachung der allgemeinen Herstellerpflichten verbleiben daher den Landesbehörden. Die Verteilung der behördlichen Aufgaben bei der Überwachung der Produktverantwortung ist durch die Zuständigkeitsverordnung geregelt. Weil der Bundesgesetzgeber hier aber den atypischen Weg der Regelung durch Gesetz statt wie bisher durch Verordnung ge-

wählt hat, bedarf es einer ausdrücklichen Erweiterung der behördlichen Aufgaben im Landesabfallrecht, damit die Abfallbehörden den bisherigen abfallrechtlichen Vollzug einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auch auf das ElektroG erstrecken können. Die bewährte Aufgabenverteilung von unterer, oberer und oberster Abfallbehörde bei der Überwachung der Produktverordnung soll dabei fortgeführt werden.

#### 4. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung des ElektroG können auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit als pdf-Datei heruntergeladen werden. Die Internet-Adresse lautet:

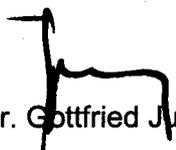
<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/5582.php>.

Die vom ElektroG betroffenen Wirtschaftskreise haben im August 2004 die Stiftung „Elektro-Altgeräte Register - EAR“ als Vorläufer der Gemeinsamen Stelle der Hersteller gegründet. Auf der Homepage der EAR <http://www.ear-projekt.de/> können weitere wichtige Informationen zum Zusammenwirken zwischen Gemeinsamer Stelle und den öRE abgerufen werden. Dort ist auch bereits eine **"Testanmeldung für öRE"** möglich.

Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Abteilung "Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz" für Rückfragen zum ElektroG gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Gottfried Jung